

SATZUNG

des

Schützenverein 78 Bodenheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 5. Juli 1978 gegründete Schützenverein führt den Namen "Schützenverein 78 Bodenheim e.V." (kurz SV 78 Bodenheim e.V.) und hat seinen Sitz in Bodenheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schießsport). Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv am Sportschießen, z.B. Vereinsmeisterschaften, Rundenwettkämpfe, etc. teilnimmt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters sein.

Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat aber nicht aktiv am Sportschießen teilnimmt. Fördernde Mitglieder bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft ist in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Funktion und satzungsmäßige Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate nicht nachgekommen ist;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen oder unsittlichen Verhaltens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein entstandenen Schaden haftbar. Eine Rechtsmittelbelehrung und die Ausschlußbegründung müssen dem Ausgeschlossenen mitgeteilt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner dürfen aktive Mitglieder das Vereinseigentum zur Sportausbildung benutzen. Dies gilt insbesondere auch für jugendliche Mitglieder (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften). Allerdings haben jugendliche Mitglieder kein Stimmrecht in den Versammlungen. Die Jugend wird entsprechend durch den Jugendleiter in Versammlungen und Vorstandssitzungen vertreten.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Veranstaltungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven und jugendlichem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß er an den angesetzten Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt.

Im Bedarfsfall müssen von jedem Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsleistungen oder ein entsprechendes Entgelt erbracht werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Aktivenversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Schießleiter
- f) Jugendleiter
- g) 4 Beisitzer

Anmerkung:

Die Vorstandsmitglieder der Ziff. a), b) und c) bilden den geschäftsführenden Vorstand, Ziff. a) bis g) den Gesamtvorstand.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9

Geschäftsordnung & Geschäftsverteilungsplan

Die Geschäftsordnung gibt Auskunft über die Vorstandswahl, die Befugnisse des Vorstandes, die Jugendleitung, die Kassenprüfer, die Aktivenversammlung, die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) und die Wahlordnung.

Der Geschäftsverteilungsplan beschreibt die einzelnen Tätigkeitsfelder der Vorstandsmitglieder.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres schriftlich einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11

Haftung

Dem Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages Rechnung getragen.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer Mitgliederversammlung fassen. Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde zur weiteren, gemeinnützigen Verwendung zu.

Sollte ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet werden, ist diesem das Vereinsvermögen zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vorstand Schützenverein 78 Bodenheim e.V.
Bodenheim, den 6. März 1995